

# **GESETZBLATT**

**der Deutschen Demokratischen Republik**

**BERLIN, 20. JANUAR 1976**

**SONDERDRUCK NR. 824**

**Anordnung  
über die Zulassung  
von Fahrzeugen zur Seefahrt**

**vom 27. November 1975**

**STAATSVERLAG  
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

zes 46-

# Anordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt

vom 27. November 1975

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt und gilt für Fahrzeuge, die sich in
- Rechtsträgerschaft oder Eigentum von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, Genossenschaften, staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen und rechtsfähigen Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Betriebe und Einrichtungen genannt) befinden oder von diesen im eigenen Namen verwendet werden,
  - Eigentum von Staatsbürgern der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen Personen, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, befinden

und zur Seefahrt verwendet werden oder verwendet werden sollen.

(2) Diese Anordnung gilt für

- Fahrzeuge der Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik,
- Fahrzeuge der Gesellschaft für Sport und Technik,
- Sportboote, deren Länge 15 m, deren Breite 3 m oder deren Wasserverdrängung 15 t nicht überschreitet, sowie für Sportboote, die einer anerkannten Bootsklasse der Sportverbände angehören, und Hausboote ohne Maschinenantrieb

nur, wenn vom Rechtsträger oder Eigentümer der Fahrzeuge oder Sportboote die Zulassung zur Seefahrt beantragt wird.

(3) Für Fahrzeuge aus anderen Staaten finden die §§ 9 und 22 Abs. 3 Anwendung.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

In dieser Anordnung gelten als

##### 1. „Seefahrt“

die Verwendung oder der Einsatz von Fahrzeugen auf dem Offenen Meer und auf den mit diesem zusammenhängenden Gewässern entsprechend den Fahrtbereichen gemäß § 5;

##### 2. „Fahrzeuge“

Wasserfahrzeuge und schwimmende Geräte einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs, die zur Seefahrt verwendet werden oder verwendet werden sollen; schwimmende Anlagen - ausgenommen bei Überführungsfahrten - und außergewöhnliche Schwimmkörper gelten nicht als Fahrzeuge im Sinne dieser Anordnung;

##### 3. „schwimmende Geräte“

Schwimmkörper, auf denen mechanische Vorrichtungen angebracht und dazu bestimmt sind, technische Arbeiten durchzuführen (z. B. Bagger, Hebefahrzeuge, Krane, Rammen, Taucherfahrzeuge), einschließlich ihres schwimmenden Zubehörs;

##### 4. „schwimmende Anlagen“

Schwimmkörper, die gewöhnlich nicht zur Fortbewegung bestimmt sind (z. B. Docks, Anlegebrücken, Bootshäuser);

##### 5. „außergewöhnliche Schwimmkörper“

einzelne oder mehrere zusammengefaßte Hölzer, Rohre, Faltbehälter, Senkstücke oder ähnliche Schwimmkörper, die zur Fortbewegung auf dem Wasser bestimmt sind;

##### 6. „Sportboote“

Fahrzeuge, die ausschließlich für sportliche oder Erholungszwecke bestimmt sind bzw. genutzt werden, ausgenommen Fahrzeuge der gewerblichen Personenbeförderung;

##### 7. „Hausboote“

Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die zu Wohn- bzw. Aufenthaltszwecken bestimmt sind und der Erholung dienen;

##### 8. „Fahrgastschiffe“

Fahrzeuge, die mehr als 12 Fahrgäste befördern;

##### 9. „Fischereifahrzeuge“

Fahrzeuge, die für den Fang, die Verarbeitung, den Transport oder die Erforschung der Lebewesen des Meeres gebaut oder hergerichtet sind, einschließlich Fischereihilfsschiffe;

##### 10. „Tankschiffe“

Fahrzeuge, die für den Transport flüssiger brennbarer oder flüssiger giftiger Tankladungen gebaut oder hergerichtet sind, einschließlich Gastanker;

##### 11. „BRT“

der durch den Schiffsmeßbrief ausgewiesene Raumgehalt eines Fahrzeuges in Bruttoregistertonnen, beim Wechseldecker das Vermessungsergebnis als Volldecker;

##### 12. „Seeunfall“

- ein Zusammenstoß von Fahrzeugen,
- eine Grundberührung des Fahrzeuges oder
- ein anderer Vorfall im Betrieb des Fahrzeuges oder ein sonstiges Ereignis an Bord oder außerhalb des Fahrzeuges, wodurch ein Schaden am Fahrzeug entstanden und die Sicherheit des Fahrzeuges gefährdet ist.

#### § 3

##### Verantwortlichkeit

Neben dem Rechtsträger oder Eigentümer eines Fahrzeuges ist der Kapitän oder Schiffsführer (nachfolgend Fahrzeugführer genannt) für die Einhaltung dieser Anordnung verantwortlich.

## 2. Abschnitt

### Verfahren der Zulassung von Fahrzeugen

#### § 4

##### Zulassungspflicht

(1) Fahrzeuge müssen zur Seefahrt zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt, wenn die Voraussetzungen gemäß den §§ 10 bis 19 erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zur Seefahrt (nachfolgend Zulassung genannt) wird vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt) erteilt. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Fahrzeuge auf Probe- oder Überführungsfahrten bedürfen nur einer vorläufigen Zulassung.

B, III, 2

**Fahrtbereiche**

Die Zulassung wird entsprechend dem Verwendungszweck, dem Bau, der Einrichtung, der Ausrüstung und der Besetzung des betreffenden Fahrzeuges für einen der folgenden Fahrtbereiche erteilt:

1. **„Große Fahrt“ oder „Große Hochseefischerei“**  
die Seefahrt, bei der die Grenzen der Kleinen Fahrt bzw. Kleinen Hochseefischerei überschritten werden;
2. **„Kleine Fahrt“ oder „Kleine Hochseefischerei“**  
die Seefahrt, bei der die Grenzen der Ostseefahrt oder Ostseefischerei überschritten werden und die durch eine Verbindungslinie begrenzt wird zwischen
  - Kap Kanin Nos (Ausgang Weißes Meer),
  - Position a Breite 73° Nord, Länge 30° Ost,
  - Position b Breite 73° Nord, Länge 20° Ost,
  - Position c Breite 52° Nord, Länge 13° West,
  - Position d Breite 50° Nord, Länge 13° West,
  - Punta de la Estaca de Bares (Nähe Kap Finisterre);
3. **„Ostseefahrt“ oder „Ostseefischerei“**  
die Seefahrt, bei der die Grenzen der Küstenfahrt bzw. Küstenfischerei überschritten werden,
  - in der Ostsee bis zur Verbindungslinie zwischen Skagen und Lysekil,
  - im Nord-Ostsee-Kanal,
  - auf der Unterelbe einschließlich des Hafengebietes von Hamburg bis zur Verbindungslinie zwischen den Leuchtfeuern Duhnen und Friedrichskoog (Höhe Cuxhaven);
4. **„Küstenfahrt“ oder „Küstenfischerei“**  
die Seefahrt, bei der die Grenzen der Seewasserstraßenfahrt oder Seewasserstraßenfischerei überschritten werden und die durch eine Verbindungslinie begrenzt wird zwischen
  - Leuchtfeuer Kikut (östlich Swinoujście),
  - Position e Breite 54° 50' Nord, Länge 13° 30' Ost,
  - Position f Breite 54° 45' Nord, Länge 12° 30' Ost,
  - Position g Breite 54° 25' Nord, Länge 12° 00' Ost,
  - Leuchtfeuer Dahmeshöved (Neustädter Bucht);
5. **„Seewasserstraßenfahrt“ oder „Seewasserstraßenfischerei“**  
die Seefahrt auf den Seewasserstraßen der Deutschen Demokratischen Republik, die wie folgt begrenzt werden:
  - a) Seewasserstraße „Wismarbucht“  
**seewärts**  
– in der Wismarbucht durch eine Verbindungslinie zwischen Tarnewitzer Huk und Timmendorf,  
– im Salzhaff durch eine Verbindungslinie zwischen Insel Poel (Golwitz), Insel Langenwerder und Kieler Ort (Südspitze);
  - b) Seewasserstraße „Warnow“  
**seewärts**  
durch eine Verbindungslinie zwischen der Westmole, alten Ostmole und neuen Ostmole,  
**landeinwärts**  
durch die Nordseite des Mühlendamms auf der Oberwarnow;
  - c) Seewasserstraße „Gewässer um Rügen und Bodengewässer“  
**seewärts**  
– bei der Nordansteuerung Stralsund durch eine Verbindungslinie zwischen Pramort, Südufer Insel Großer Werder, Kleiner Werder, Bock

(Nordspitze) und Insel Hiddensee (Südspitze des Gellen),

- im Vitter Bodden durch eine Verbindungslinie zwischen Bessiner Haken (Südspitze) und Bug (Südspitze),
- bei der Ostansteuerung Stralsund durch eine Verbindungslinie zwischen Thießow, Insel Ruden und Peenemünder Haken,

**landeinwärts**

- zum Peenestrom durch den Breitenparallel 54° 10,0' Nord,
- auf dem Ryckfluß durch die Steinbecker Brücke in Greifswald,
- auf der Recknitz durch die Straßenbrücke in Ribnitz-Damgarten;

## d) Seewasserstraße „Peenestrom und Oderhaff“

**seewärts**

- auf dem Peenestrom durch den Breitenparallel 54° 10,0' Nord,
- auf dem Oderhaff durch die Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen,

**landeinwärts**

- durch die Mündung der Peene in den Peenestrom (km 104,0),
- auf der Uecker durch die Straßenbrücke Ueckermünde (km 33,24).

## § 6

**Zulässige Anzahl von Personen an Bord**

Mit der Zulassung wird die höchstzulässige Anzahl von Personen an Bord unter Berücksichtigung

- des Verwendungszweckes des Fahrzeuges,
- der an Bord vorhandenen Rettungsmittel,
- des Ergebnisses der Platzvermessung durch die DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation (nachfolgend DSRK genannt)

durch das Seefahrtsamt festgelegt.

## § 7

**Antrag auf Zulassung**

(1) Die Zulassung ist beim Seefahrtsamt zu beantragen. Im Antrag ist anzugeben, an welchem Ort und zu welcher Zeit das Fahrzeug zur Besichtigung gemäß § 8 bereitgestellt wird.

(2) Bei Fahrzeugen, die sich in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik befinden, ist die Zulassung mindestens 48 Stunden vor der Bereitstellung zur Besichtigung zu beantragen.

## § 8

**Besichtigung**

(1) Zum Überprüfen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 bis 19 ist das Fahrzeug dem Seefahrtsamt zur Besichtigung bereitzustellen, und zwar

- auf der Werft bei Fertigstellung und
- in allen anderen Fällen in einem Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Bereitstellung der Fahrzeuge zur Besichtigung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

(2) Die Besichtigung eines Fahrzeuges ist zu beantragen und hat zu erfolgen

- a) vor dessen Indienststellung (Erstbesichtigung),
- b) regelmäßig alle 12 Monate (Jahresbesichtigung),
- c) in den Fällen gemäß Abs. 4 (zusätzliche Besichtigung).

(3) Die Erst- und Jahresbesichtigungen umfassen die Überprüfung

- a) des ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges einschließlich seiner Einrichtungen und Ausrüstungen,
- b) der vorschriftsmäßigen Besetzung des Fahrzeuges,
- c) auf Einhaltung dieser Anordnung und anderer auf das Fahrzeug anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Soweit Überprüfungen und Besichtigungen durch andere zuständige staatliche Organe und Einrichtungen durchgeführt werden, beschränkt sich die Überprüfung durch das Seefahrtsamt auf das Vorhandensein und die Gültigkeit der gemäß den Rechtsvorschriften erforderlichen Fahrzeugdokumente.

(4) Eine zusätzliche Besichtigung des Fahrzeuges ist erforderlich

- a) nach einem Seeunfall,
- b) wenn sich ein Mangel am Zustand des Fahrzeuges einschließlich seiner Einrichtung und Ausrüstung herausstellt, der die Sicherheit des Fahrzeuges oder die Wirksamkeit der Sicherheits- und Rettungseinrichtungen beeinträchtigt,
- c) nach Reparaturen oder Erneuerungen, die Einfluß auf die Sicherheit des Fahrzeuges haben können.

Die zusätzliche Besichtigung gemäß den Buchstaben a und b umfaßt die Komplexe, durch die die Sicherheit des Fahrzeuges beeinträchtigt worden ist.

(5) Nach einer Besichtigung dürfen am Schiffskörper, an der Maschinenanlage, an den Sicherheits- und Rettungseinrichtungen sowie an den Ausrüstungsgegenständen Änderungen nur mit Genehmigung des Seefahrtsamtes und/oder der DSRK vorgenommen werden. Das gilt nicht für den Gebrauch oder Verbrauch von Ausrüstungsgegenständen.

(6) In den Fällen gemäß Abs. 4 Buchstaben a und b sind dem Seefahrtsamt unverzüglich Art und Ursache des Seeunfalls bzw. Mangels unter Angabe des Umfangs der Beeinträchtigung der Sicherheit des Fahrzeuges zu melden.

## § 9

### Fahrterlaubnisschein

(1) Die Zulassung wird vom Seefahrtsamt durch den Fahrterlaubnisschein bescheinigt.

(2) Der Fahrterlaubnisschein hat grundsätzlich eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten. Für Fahrzeuge mit einer Größe von weniger als 20 BRT und einer Maschinenleistung von weniger als 55,14 kW (75 PS) kann die Gültigkeitsdauer des Fahrterlaubnisscheines auf 24 Monate erweitert werden.

(3) Der Fahrterlaubnisschein verliert seine Gültigkeit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zum Zeitpunkt, zu dem

- eine zusätzliche Besichtigung gemäß § 8 Abs. 4 erforderlich wird,
- Änderungen, die ohne Genehmigung gemäß § 8 Abs. 5 vorgenommen werden,
- eine Unterbesetzung gemäß § 68 der Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) vom 25. November 1974 (Sonderdruck Nr. 787 des Gesetzblattes) vorliegt oder
- die im Fahrterlaubnisschein ausgewiesene Klasse nicht mehr besteht.

(4) Der Fahrterlaubnisschein ist an Bord mitzuführen und sorgfältig aufzubewahren. Auf Fahrzeugen, die nur zeitweise besetzt sind, braucht der Fahrterlaubnisschein nicht mitgeführt zu werden. Der Verlust des Fahrterlaubnisscheines ist dem Seefahrtsamt unverzüglich zu melden. Eintragungen im Fahrterlaubnisschein dürfen nur von den Beauftragten des Seefahrtsamtes vorgenommen werden.

(5) Fahrzeuge aus anderen Staaten, die Häfen der Deutschen Demokratischen Republik anlaufen, müssen die nach dem Recht des Flaggenstaates vorgeschriebenen Sicherheitszeugnisse bzw. gleichwertige Dokumente an Bord mitführen.

## 3. Abschnitt

### Voraussetzungen für die Zulassung von Fahrzeugen

#### 1. Unterabschnitt

#### Allgemeine Voraussetzungen

### § 10

(1) Fahrzeuge, die zur Seefahrt zugelassen werden, müssen so gebaut, eingerichtet, ausgerüstet und besetzt sein, daß

- der Schutz des menschlichen Lebens in der Seefahrt,
- die Sicherheit des Verkehrs, der bau- und sicherheitstechnische Arbeitsschutz und der Umweltschutz,
- die sichere Durchführung der dem Verwendungszweck entsprechenden Aufgaben

gewährleistet sind und daß ihr verkehrsüblicher Betrieb niemand schädigt oder gefährdet und nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt.

(2) Die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 gelten als erfüllt, wenn

- a) für das Fahrzeug ein gültiges Klasseattest oder gleichwertiges Dokument gemäß der Anordnung vom 27. Dezember 1972 über die technische Schiffssicherheit (GBl. I 1973 Nr. 3 S. 43) vorliegt,
- b) die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord des Fahrzeuges vorhanden ist und den Bestimmungen gemäß den §§ 11 und 12 entspricht,
- c) die Kennzeichnung des Fahrzeuges den Bestimmungen gemäß den §§ 13 bis 19 entspricht,
- d) gültige Zertifikate und Zeugnisse gemäß den dafür geltenden Rechtsvorschriften vorliegen,
- e) die Besetzung des Fahrzeuges den Bestimmungen der Seeschiffsbesetzungsordnung (SSBO) vom 25. November 1974 entspricht.

(3) Auf Verlangen des Seefahrtsamtes ist für Fahrzeuge, die nicht der Anordnung über die technische Schiffssicherheit unterliegen, die Erfüllung der Voraussetzungen über den Bau und die Einrichtung des Fahrzeuges gemäß Abs. 1 durch ein von der DSRK angefertigtes technisches Gutachten nachzuweisen.

#### 2. Unterabschnitt

#### Ausrüstung

### § 11

#### Art und Umfang

(1) Fahrzeuge müssen entsprechend ihrem Verwendungszweck, ihrer Größe und ihrem Fahrtbereich mit allen für die sichere Durchführung der Seefahrt erforderlichen Ausrüstungsgegenständen gemäß den Verfügungen des Seefahrtsamtes und den Vorschriften der DSRK versehen sein.

(2) Die Ausrüstungsgegenstände müssen stets in einem guten Zustand und gegebenenfalls befestigt sein. Verbrauchte oder unbrauchbar oder schadhafte gewordene Ausrüstungsgegenstände sind umgehend zu ergänzen oder auszuwechseln. Wird die Wirksamkeit eines nautischen Ausrüstungsgegenstandes erkennbar beeinträchtigt, hat der Fahrzeugführer unverzüglich für die sachgemäße Instandsetzung Sorge zu tragen. Seekarten und andere nautische Druckerzeugnisse (z. B. Seehandbücher, Leuchtfeuerzeichnisse, Nautischer Funkdienst) müssen ständig entsprechend den offiziellen

Veröffentlichungen auf dem neuesten Stand gehalten werden.

(3) Art und Umfang der Ausrüstung der Fahrzeuge mit

- Signalmitteln,
  - nautischen Geräten und Instrumenten,
  - nautischen Druckerzeugnissen und Manöverunterlagen,
  - Feuerlöschinventar,
  - Lecksicherungsinventar,
  - pyrotechnischen Signalmitteln und Leinenwurfgeräten,
  - sonstigem Inventar
- werden vom Seefahrtsamt festgelegt.

(4) Art und Umfang der Ausrüstung der Fahrzeuge mit Rettungsmitteln werden von der DSRK nach Abstimmung mit dem Seefahrtsamt festgelegt.

## § 12

### Zulassung von Ausrüstungsgegenständen

(1) Das Seefahrtsamt kann für Ausrüstungsgegenstände gemäß § 11 Abs. 3 zur Verwendung auf Fahrzeugen in der Seefahrt eine gesonderte Zulassung fordern und dazu Prüfungs- und Zulassungsbedingungen festlegen.

(2) Soweit Zulassungsbescheinigungen für Ausrüstungsgegenstände ausgestellt werden, sind sie an Bord mitzuführen.

## 3. Unterabschnitt

### Kennzeichnung der Fahrzeuge

#### § 13

##### Name und Heimathafen

(1) Fahrzeuge, die im Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind, müssen an beiden Seiten des Bugs und am Heck ihren Namen oder ihre namensgleiche Bezeichnung und am Heck unter dem Namen bzw. der Bezeichnung den Namen des Heimathafens führen.

(2) Fahrzeuge, die für den Verkehr auf Binnenwasserstraßen bestimmt sind, müssen, wenn sie zur Seefahrt zugelassen werden, gemäß den §§ 27 und 28 der Binnenwasserstraßen-Verkehrsordnung (BWVO) vom 1. Februar 1974 (Sonderdruck Nr. 716 des Gesetzblattes) gekennzeichnet sein.

(3) Fahrzeuge, die nicht im Seeschiffsregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen sind und nicht den Bestimmungen gemäß Abs. 2 unterliegen, müssen an beiden Seiten des Bugs oder an anderer gut sichtbarer Stelle der Bordwand oder Aufbauten ihren Namen oder ihre namensgleiche Bezeichnung und am Heck den Namen des Heimathafens bzw. Liegeplatzes führen. Soweit diese Fahrzeuge der Registrierpflicht gemäß § 42 der Grenzordnung vom 15. Juni 1972 (GBl. II Nr. 43 S. 483) unterliegen, ist anstelle des Namens bzw. der namensgleichen Bezeichnung die Registriernummer zu führen. In diesen Fällen ist der Name bzw. die namensgleiche Bezeichnung über oder vor dem Namen des Heimathafens bzw. Liegeplatzes anzubringen.

(4) An Beibooten und Arbeitsbooten, ausgenommen an Rettungsbooten, braucht die Kennzeichnung gemäß Abs. 3 nicht angebracht zu sein; jedoch ist an der Außen- oder Innenseite der Name des Fahrzeuges anzubringen, zu dem sie gehören. Erforderlichenfalls sind zur zweifelsfreien Kennzeichnung ergänzende Angaben (z. B. über den Rechtsträger bzw. Eigentümer oder dessen Sitz) zu machen.

## § 14

### Verwendung, Abmessungen und Sichtbarkeit von Buchstaben und Ziffern

Für die Kennzeichnung gemäß § 13 Absätze 1 und 3 und § 15 sind große lateinische Buchstaben und arabische oder römische Ziffern zu verwenden. Sie ist dauerhaft und gut sichtbar anzubringen. Ihre Höhe muß mindestens 18 cm und ihre Strichstärke ein Sechstel der Buchstaben- bzw. Ziffernhöhe betragen.

## § 15

### Kennzeichnung von Fischereifahrzeugen

(1) Verarbeitungsschiffe und gleichartige Fischereifahrzeuge mit einer Größe von 500 BRT oder mehr sowie Trawler, Logger und gleichartige Fischereifahrzeuge mit einer Länge von 30 m oder mehr müssen zusätzlich zur Kennzeichnung gemäß § 13 die vom Seefahrtsamt erteilten Erkennungsbuchstaben und -zahlen führen. Ihre Höhe muß mindestens 45 cm und ihre Strichstärke ein Sechstel der Buchstaben- bzw. Ziffernhöhe betragen. Die Erkennungsbuchstaben und -zahlen sind bei Verarbeitungsschiffen und gleichartigen Fahrzeugen auf beiden Seiten des Schiffskörpers oder der Aufbauten in Brückenhöhe und bei den anderen Fischereifahrzeugen auf beiden Seiten des Bugs unter dem Namen oder der namensgleichen Bezeichnung anzubringen.

(2) Andere als im Abs. 1 genannte Fischereifahrzeuge müssen die vom Oberfischmeisteramt für Ostsee- und Küstenfischerei der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Erkennungsbuchstaben und -zahlen an beiden Seiten des Bugs führen. Ihre Höhe muß mindestens 30 cm und die Strichstärke ein Sechstel der Buchstaben- bzw. Ziffernhöhe betragen. Bei offenen und teilgedeckten Fischerbooten mit einer Länge von weniger als 6 m brauchen die Erkennungsbuchstaben und -zahlen nur 18 cm hoch zu sein. Abweichend von § 13 Abs. 1 brauchen die in diesem Absatz genannten Fahrzeuge ihren Namen oder ihre namensgleiche Bezeichnung am Bug nicht zu führen.

## § 16

### Tiefgangskala

An Fahrzeugen mit einer Größe von 20 BRT oder mehr, die für den Verkehr außerhalb des Fahrtbereiches „Seewasserstraßenfahrt“ bzw. „Seewasserstraßenfischerei“ bestimmt sind, müssen auf jeder Seite des Vorstevens und des Ruderstevens Tiefgangskalen in Dezimeter angebracht sein. An

- Fahrzeugen mit einer Länge von 130 m oder mehr, die für den Transport von Schüttgütern bestimmt sind,
- Tankschiffen mit einer Länge von 130 m oder mehr,
- Fahrzeugen, die für den Holztransport bestimmt sind, müssen zusätzlich mittschiffs auf jeder Seite Tiefgangskalen angebracht sein.

## § 17

### Fahrzeuge mit Wulstbug und Bugstrahlruder

(1) An Fahrzeugen mit Wulstbug muß an beiden Seiten des Vorstevens, mindestens 1 m über der Konstruktionswasserlinie, das Sinnbild gemäß Ziff. 1 der Anlage angebracht sein. Es darf zusätzlich über dem Sinnbild die Aufschrift „BULBOUS BOW“ oder „BOW PROPULSION“ angebracht werden. Auf festgemachten Fahrzeugen ist in der Nacht für eine ausreichende Beleuchtung der Kennzeichnung an der Wasserseite Sorge zu tragen.

(2) An Fahrzeugen mit Bugstrahlruder muß an beiden Seiten des Schiffskörpers oberhalb des Bugstrahl-

ruders, mindestens 1 m über der Konstruktionswasserlinie, das Sinnbild gemäß Ziff. 2 der Anlage angebracht sein.

(3) Die Größe der Sinnbilder gemäß den Absätzen 1 und 2 richtet sich nach der Größe des Fahrzeuges und muß eine gute Erkennbarkeit der Kennzeichen gewährleisten.

#### § 18

##### Fahrzeuge mit Doppelschrauben

Fahrzeuge mit einer Größe von 500 BRT oder mehr mit 2 oder mehr Schrauben, müssen in engen Fahrwassern, in Häfen und auf Reede am Heck auf beiden Seiten Tafeln mit folgender gut lesbarer Aufschrift führen:

„Achtung! Doppelschrauben

Attention! Keep clear of propellers“.

Auf festgemachten Fahrzeugen ist in der Nacht für eine ausreichende Beleuchtung der Tafel an der Wasserseite Sorge zu tragen.

#### § 19

##### Höchstzulässige Anzahl der Personen

Auf Fahrgastschiffen, mit Ausnahme von Fahrgastschiffen in der Auslandsfahrt, muß auf dauerhaft befestigten Tafeln oder Schildern die höchstzulässige Anzahl der Personen an Bord gut sichtbar angebracht sein.

#### 4. Abschnitt

##### Schlußbestimmungen

#### § 20

##### Aufsichtsorgan

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung dieser Anordnung obliegt dem Seefahrtsamt.

(2) Der Leiter des Seefahrtsamtes kann zur Durchsetzung dieser Anordnung Verfügungen erlassen.

(3) Den Beauftragten des Seefahrtsamtes ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben das Betreten von Fahrzeugen, dem Verkehr dienenden Anlagen und der Produktions- und Prüfeinrichtungen der Schiffbau- und Zulieferindustrie zu gestatten; ihnen ist Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren und jede sachdienliche Auskunft zu erteilen. Die Beauftragten des Seefahrtsamtes sind in Ausübung ihrer Tätigkeit befugt, zur Beseitigung von Mängeln Weisungen und Auflagen zu erteilen.

#### § 21

##### Besondere Befugnisse des Seefahrtsamtes

(1) Das Seefahrtsamt kann auf Antrag in begründeten Fällen Abweichungen von den Bestimmungen über das Verfahren der Zulassung und die Voraussetzungen für die Zulassung von Fahrzeugen zulassen, wenn die Sicherheit der Seefahrt oder der Umweltschutz dadurch nicht beeinträchtigt wird. Erachtet das Seefahrtsamt in Anbetracht der geringen Gefahr oder der besonderen Bedingungen der Fahrt oder des Einsatzes des Fahrzeuges die vorgeschriebene Ausrüstung für unzumutbar oder unnötig, so kann es einzelne Fahrzeuge oder Fahrzeugtypen davon befreien.

(2) Das Seefahrtsamt kann in Einzelfällen über die Bestimmungen dieser Anordnung hinaus weitergehende Forderungen stellen, wenn auf Grund der wissenschaftlich-technischen Entwicklung oder besonderer Umstände Bedingungen entstehen, die in dieser Anordnung noch nicht berücksichtigt sind, oder wenn dies zur Gewähr-

leistung der Sicherheit der Seefahrt oder des Umweltschutzes sowie auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich ist.

(3) Bei Sportbooten und Hausbooten kann das Seefahrtsamt unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung dieser Fahrzeuge angemessene Erleichterungen über die Voraussetzungen für die Zulassung gewähren.

#### § 22

##### Entzug des Fahrerlaubnisscheines und Auslaufverbot

(1) Das Seefahrtsamt kann den Fahrerlaubnisschein einziehen oder den darin festgelegten Fahrtbereich einschränken, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung nicht mehr oder nur noch teilweise gegeben sind.

(2) Hat ein Fahrzeug nicht die vorgeschriebenen Dokumente an Bord oder weist es wesentliche Mängel im Bauzustand, in der Einrichtung oder der Ausrüstung auf oder ist es nicht vorschriftsmäßig besetzt, kann das Seefahrtsamt ein Auslaufverbot anweisen.

(3) Das Seefahrtsamt kann für ein Fahrzeug aus einem anderen Staat ein Auslaufverbot anweisen, wenn

- die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Regel 19 des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages\* vorliegen oder
- die entsprechend den Rechtsvorschriften des Flaggenstaates vorgeschriebenen Dokumente über die Schiffssicherheit an Bord nicht mitgeführt werden und triftige Gründe für ein Auslaufverbot vorliegen.

(4) Die Erlaubnis zur Weiterfahrt nach einem Auslaufverbot kann mit Auflagen verbunden werden.

#### § 23

##### Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Verweigerung der Erteilung einer Zulassung oder den Entzug bzw. die Einschränkung der Zulassung oder gegen Weisungen und Auflagen des Seefahrtsamtes (nachfolgend Entscheidungen genannt) kann Beschwerde eingelegt werden. Die von den Entscheidungen betroffenen Betriebe und Einrichtungen oder Bürger sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist von Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Als Stellen gelten

- die Hafenäämter,
- die Abteilungen,
- der Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- der Hafenäämter und Abteilungen dem Leiter des Seefahrtsamtes,
- des Leiters des Seefahrtsamtes dem Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Be-

\* Z. Z. gilt der Internationale Schiffssicherheitsvertrag vom 17. Juni 1960 (veröffentlicht im Sonderdruck Nr. 531 des Gezeblattes)

schwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Seefahrtsamtes und der Stellvertreter des Ministers haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Abweichend von Abs. 4 ist über Beschwerden gegen ein Auslaufverbot ohne Einhaltung der Fristen unverzüglich zu entscheiden.

(6) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(7) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

#### § 24

##### Gebühren

Für die Tätigkeit des Seefahrtsamtes nach dieser Anordnung werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften\* erhoben.

#### § 25

##### Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Fahrzeugführer, Eigentümer oder als Verantwortlicher des Rechtsträgers eines Fahrzeuges

- a) ein Fahrzeug ohne Zulassung oder mit ungültigem Fahrerlaubnisschein in Betrieb nimmt,
- b) den Auflagen und Weisungen des Seefahrtsamtes nicht nachkommt,
- c) nicht dafür Sorge trägt, daß die vorgeschriebene Ausrüstung an Bord mitgeführt oder für verbrauchte oder von Bord gegebene Gegenstände rechtzeitig Ersatz beschafft wird,

\* Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. November 1968 über die Gebührentarife des Verkehrswesens (Sonderdruck Nr. 603 des Gesetzblattes)

d) der Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 6 und § 9 Abs. 4 nicht nachkommt,

e) nach einer Besichtigung gemäß § 8 Abs. 5 ohne Genehmigung des Seefahrtsamtes und/oder der DSRK Änderungen am Schiffskörper, an der Maschinenanlage, an den Sicherheits- und Rettungseinrichtungen oder an den Ausrüstungsgegenständen vornimmt oder vornehmen läßt,

f) es unterläßt, das Fahrzeug gemäß den §§ 13 bis 19 zu kennzeichnen;

2. als Fahrzeugführer

a) den im Fahrerlaubnisschein festgelegten Fahrbereich überschreitet oder mehr als die höchstzulässige Anzahl von Personen an Bord nimmt,

b) nicht für die Instandsetzung bzw. Berichtigung der nautischen Ausrüstungsgegenstände und Druckerzeugnisse gemäß § 11 Abs. 2 Sorge trägt,

c) es unterläßt, die vorgeschriebenen Fahrzeugdokumente an Bord mitzuführen,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

#### § 26

##### Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1976 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten die Bestimmungen für zulassungspflichtige Sportboote und Hausboote am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 27. November 1975

**Der Minister  
für Verkehrswesen  
Arndt**

N11<  
43200689  
109

Zentral- und Landesbibliothek Berlin



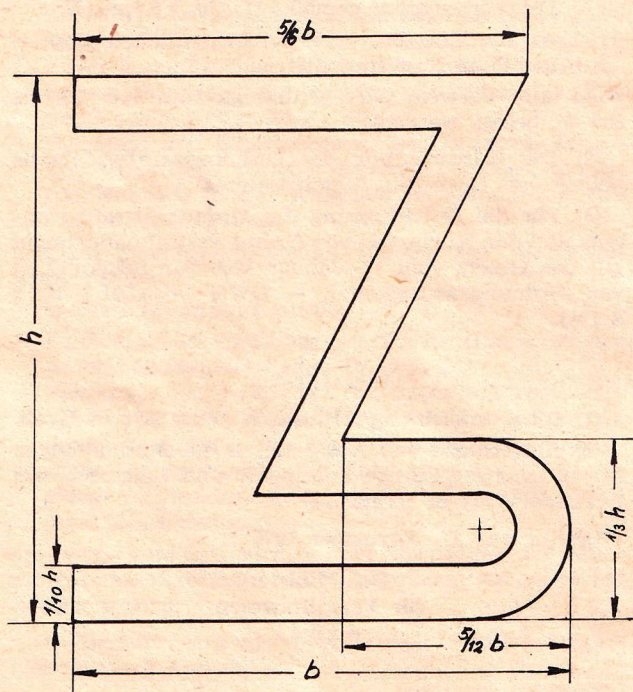
Strasse des 17. Juni 112, 10623 Berlin

Anlage  
zu vorstehender Anordnung

Sinnbilder

gemäß § 17

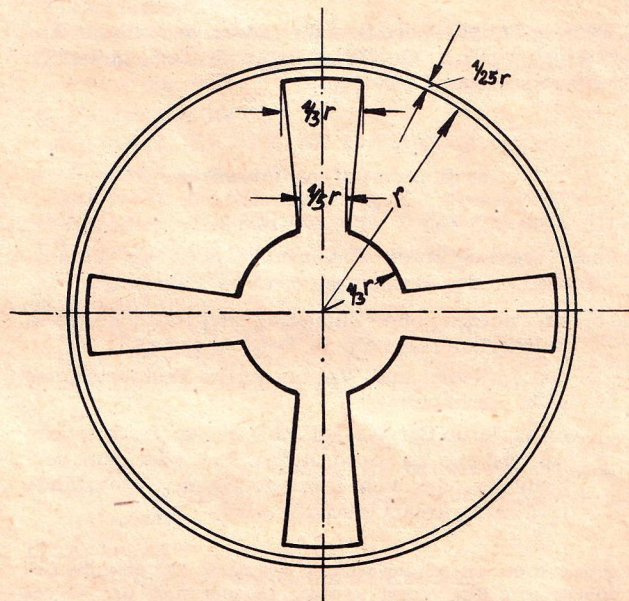
1. Wulstbug



$b \approx h$

Steuerbordseite gezeichnet  
Backbordseite spiegelbildlich  
Anstrich phosphoreszierend

2. Bugstrahlruder



Anstrich phosphoreszierend

